



INHALT:

Der Bischof von Hildesheim

Dienstordnung für die kirchlichen Beamten
im Bistum Hildesheim182

Diziplinarordnung für die kirchlichen
Beamten im Bistum Hildesheim184

Durchführungsverordnung gemäß
§ 6 Abs. 2 der Dienstordnung für die
kirchlichen Beamten in der Diözese
Hildesheim191

Besoldungs- und Versorgungsordnung
für die Priester und Seminaristen des
Bistums Hildesheim191

Umzugskostenordnung für die Priester
des Bistums Hildesheim202

Dekret über die Ausgliederung der
Straße Bernadotteallee in Hannover aus
der katholischen Pfarrgemeinde
Heilig Geist, Hannover und über die
Zuweisung dieser Straße zur katholischen
Pfarrgemeinde St. Heinrich, Hannover203

Dekret über die Ausgliederung der
Straße Hermann-Bahlsen-Allee in
Hannover aus der katholischen
Pfarrgemeinde Heilig Geist, Hannover
und über die Zuweisung dieser Straße
zur katholischen Pfarrgemeinde
St. Martin, Hannover203

Beschluss der Regionalkommission Nord
(4/2015) der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes204

Änderung der Kirchlichen
Meldewesenordnung (KMAO)206

Bischöfliches Generalvikariat

Neue Meldepflichten des Vermieters
ab 01.11.2015206

Neuwahl der Bistums-KODA
im Jahr 2016207

Bekanntmachung über die Bildung einer
neuen KODA mit Beteiligungsmöglichkeit
der Gewerkschaften207

Hinweise zur Streupflicht bei Schnee-
und Eisglätte208

Sicherungshinweise zur Vermeidung bei
Frostschäden208

Kirchlicher Datenschutz - Veröffentlichung
von Priesterjubiläen im Jahr 2016209

Kirchliche Mitteilungen

Zählung der sonntäglichen
Gottesdienstteilnehmer am 08.11.2015209

Diözesannachrichten209

Dienstordnung für die kirchlichen Beamten im Bistum Hildesheim

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dienstherrenfähigkeit
- § 3 Anzuwendende Vorschriften
- § 4 Zahlung der Besoldung und der Versorgungsbezüge
- § 5 Altersteilzeit
- § 6 Besondere Pflichten
- § 7 Ernennung von Beamten
- § 8 Genehmigung der Aufsichtsbehörde
- § 9 Diensteid
- § 10 Versetzung in den einstweiligen Ruhestand
- § 11 Inkrafttreten und Bekanntmachung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt, soweit sie im Einzelnen nichts anderes bestimmt, für die Beamten des Bischöflichen Stuhls der Diözese Hildesheim, des Bistums Hildesheim und der sonstigen der Aufsicht des Bischofs von Hildesheim und des Bistums Hildesheim unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- (2) Die in dieser Ordnung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Dienstherrenfähigkeit

Das Recht Beamte zu haben, besitzen die in § 1 genannten kirchlichen Institutionen nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 3 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Auf die Rechtsverhältnisse der Beamten finden die beamtenrechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen einschließlich der unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundesrechts entsprechende Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist und sie mit dem Wesen und dem Zweck des Dienstes in der Kirche vereinbar sind. Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, und Todesfällen werden nicht gewährt zu Aufwendungen aus Anlass medizinischer Eingriffe, die gegen kirchliche Grundsätze verstoßen.
- (2) Für die Beamten sowie für die Ruhestandsbeamten gelten die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen einschließlich der unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundesrechts entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist und sie mit dem Wesen und Zweck des Dienstes in der Kirche vereinbar sind.
- (3) Für die Arbeitszeit der Lehrkräfte an der Katholischen Schule Bremerhaven gilt das Gesetz zur Regelung der Arbeitszeitaufteilung für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen (Landesarbeitszeitaufteilungsgesetz Brem.LAAufG) vom 17. Juni 1997 in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (4) Abweichend von § 3 Abs. 1 gelten für Beamte der Katholischen Schule Bremerhaven, die am 31.12.2007 bereits in einem Beamtenverhältnis standen, die Vorschriften des Landes Bremen entsprechend.
- (5) § 105 Niedersächsisches Beamtengesetz findet keine Anwendung. Für Klagen ist der Verwaltungsrechtsweg mit Vorverfahren eröffnet. § 54 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und



Beamten in den Ländern -Beamtenstatusgesetz- BeamStG- in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 4 Zahlung der Besoldung und der Versorgungsbezüge

Die Zahlung der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 und 3 Bundesbesoldungsgesetz) nach § 3 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie der Versorgungsbezüge (§ 2 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz) nach § 56 Abs. 4 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz erfolgt monatlich zum 15. Werktag des Kalendermonats.

§ 5 Altersteilzeit

Abweichend von den in § 3 Abs. 1 genannten beamten- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundesrechtes, sind die Vorschriften über die Gewährung von Altersteilzeit, insbesondere § 63 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung, nicht anzuwenden.

§ 6 Besondere Pflichten

- (1) Die sich aus der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Pflichten und Loyalitätsobliegenheiten gelten für die Beamten entsprechend.
- (2) Der Generalvikar kann zu den besonderen Pflichten eine Durchführungsverordnung erlassen.

§ 7 Ernennung von Beamten

Die Beamten werden vom Diözesanbischof oder Generalvikar ernannt. Bei den gemäß § 2 mit Dienstherrnfähigkeit ausgestatteten kirchlichen Institutionen werden die dortigen Beamten durch die Vertretungsorgane ernannt.

§ 8 Genehmigung der Aufsichtsbehörde

- (1) Die gemäß § 2 mit Dienstherrnfähigkeit ausgestatteten kirchlichen Institutionen bedürfen zur rechtswirksamen Ernennung kirchlicher Beamter der vorherigen Genehmigung des Diözesanbischofs. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn ein Bedürfnis nicht besteht. Ein Bedürfnis wird in der Regel dann nicht vorliegen, wenn nach der Art, dem Umfang und den besonderen Merkmalen der von dem Beamten wahrzunehmenden Aufgaben und unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation der Abschluss eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages angezeigt erscheint. Die Genehmigung kann im Übrigen versagt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Ist die Genehmigung erteilt, bedarf die Ernennung des Beamten nicht der nachträglichen kirchenoberlichen Genehmigung, soweit diese nach anderen Vorschriften erforderlich ist.

§ 9 Diensteid

Der Diensteid des Beamten lautet:

„Ich schwöre vor Gott, dass ich meine Amtspflichten treu und gewissenhaft erfüllen und mein Leben entsprechend den Anforderungen des kirchlichen Dienstes führen werde, so wahr mir Gott helfe.“

§ 10 Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

Ein Beamter auf Lebenszeit kann durch Entscheidung des Bischofs jederzeit ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn er das Amt

1. eines Mitgliedes der Hauptabteilungsleiterkonferenz im Bischöflichen Generalvikariat,
2. eines leitenden Mitarbeiters beim Katholischen Büro Niedersachsen oder

3. eines Wissenschaftlichen Direktors beim Forschungsinstitut für Philosophie in Hannover bekleidet.

Für den einstweiligen Ruhestand gelten die Vorschriften über den Ruhestand, soweit sich nicht aus dem zur Anwendung kommenden staatlichen Gesetz besondere Vorschriften für den einstweiligen Ruhestand ergeben.

§ 11 Inkrafttreten und Bekanntmachung

(1) Diese Dienstordnung tritt am 01.11.2015 in Kraft.

(2) Die am 01.01.2008 in Kraft getretene Dienst- und Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten in der Diözese Hildesheim vom 01.06.2001 in der Fassung vom 01.10.2005, zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Dienst- und Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten in der Diözese Hildesheim vom 15.12.2007 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 2008, Seite 10), tritt mit Ablauf des 31.10.2015 außer Kraft.

Hildesheim, 15.09.2015

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten im Bistum Hildesheim

Inhalt

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

II. Dienstvergehen, Disziplinarmaßnahmen

§ 2 Dienstvergehen
§ 3 Arten von Disziplinarmaßnahmen
§ 4 Verweis
§ 5 Geldbuße
§ 6 Kürzung der Dienstbezüge
§ 7 Zurückstufung
§ 8 Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
§ 9 Kürzung des Ruhegehalts
§ 10 Aberkennung des Ruhegehalts
§ 11 Bemessung der Disziplinarmaßnahme

III. Disziplinarverfahren

§ 12 Prüfung des Dienstvorgesetzten
§ 13 Disziplinarbeauftragter
§ 14 Tatsachenermittlung
§ 15 Mitteilung und Anhörung
§ 16 Ergebnis der Ermittlungen
§ 17 Disziplinarmaßnahme durch den Dienstvorgesetzten
§ 18 Einstellung des Verfahrens
§ 19 Disziplinarverfahren und strafgerichtliches Verfahren
§ 20 Beschwerde an die Disziplinarkammer

IV. Förmliches Disziplinarverfahren

§ 21 Allgemeine Bestimmungen
§ 22 Disziplinarkammer
§ 23 Beweiserhebung
§ 24 Protokoll



- § 25 Einstellung des Hauptverfahrens
- § 26 Hauptverhandlung
- § 27 Entscheidung der Disziplinarkammer
- § 28 Rechtsmittel
- § 29 Disziplinarhof
- § 30 Beamte auf Probe

V. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten

Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten im Bistum Hildesheim

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt, soweit sie im Einzelnen nichts Anderes bestimmt, für die Beamten des Bischöflichen Stuhls der Diözese Hildesheim, der Gesamtverbände der katholischen Kirchengemeinden, der Kirchengemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Bischöflichen Stuhls unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- (2) Die in dieser Ordnung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer - Geistliche ausgenommen - in gleicher Weise.

II. Dienstvergehen, Disziplinarmaßnahmen

§ 2 Dienstvergehen

Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Ein Verhalten außerhalb des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderer Weise geeignet ist, das Vertrauen in einer für das Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

§ 3 Arten von Disziplinarmaßnahmen

- (1) Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte sind:
 1. Verweis
 2. Geldbuße
 3. Kürzung der Dienstbezüge
 4. Zurückstufung
 5. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.
- (2) Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte auf Probe sind:
 1. Verweis
 2. Geldbuße.
- (3) Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamte sind:
 1. Kürzung des Ruhegehalts
 2. Zurückstufung
 3. Aberkennung des Ruhegehalts.

§ 4 Verweis

- (1) Der Verweis ist der schriftliche Tadel eines bestimmten Verhaltens.
- (2) Missbilligende Äußerungen eines Dienstvorgesetzten (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen und dergleichen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen.

§ 5 Geldbuße

Die Geldbuße ist die Verpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrages. Sie darf die einmonatigen Dienstbezüge des Beamten nicht übersteigen. Werden keine Dienstbezüge gezahlt, so ist die Geldbuße bis zur Höhe von 500 Euro zulässig.

§ 6 Kürzung der Dienstbezüge

Die Kürzung der Dienstbezüge ist deren bruchteilmäßige Verminderung um höchstens ein Fünftel und auf längstens drei Jahre.

§ 7 Zurückstufung

Die Zurückstufung ist die Versetzung des Beamten in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt. Mit der Zurückstufung gehen alle Rechte aus dem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Bezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen, verloren.

§ 8 Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

- (1) Mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis endet das Dienstverhältnis.
- (2) Wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt wird, erhält für die Dauer von sechs Monaten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 vom Hundert der Dienstbezüge, die ihm bei Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung zustehen würde.
- (3) Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags kann in der Entscheidung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, soweit der Beamte ihrer nicht würdig oder den erkennbaren Umständen nach nicht bedürftig ist. Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags kann in der Entscheidung über sechs Monate hinaus verlängert werden, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden; der Beamte hat die Umstände glaubhaft zu machen.
- (4) Wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt ist, darf nicht wieder in ein Beamtenverhältnis berufen werden; ein anderes Beschäftigungsverhältnis im kirchlichen Dienst soll nicht begründet werden.

§ 9 Kürzung des Ruhegehalts

Die Kürzung des Ruhegehalts ist die bruchteilmäßige Verminderung des monatlichen Ruhegehalts um höchstens ein Fünftel auf längstens drei Jahre.

§ 10 Aberkennung des Ruhegehalts

- (1) Mit der Aberkennung des Ruhegehalts verliert der Ruhestandsbeamte den Anspruch auf Versorgung einschließlich der Hinterbliebenenversorgung und die Befugnis, die Amtsbezeichnungen und die Titel zu führen, die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehen wurden.
- (2) Wird das Ruhegehalt aberkannt, so ist bis zur Gewährung einer Rente aufgrund einer Nachversicherung, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 70 vom Hundert des bei Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung zustehenden Ruhegehalts zu zahlen.

§ 11 Bemessung der Disziplinarmaßnahme

Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Disziplinarmaßnahme ist nach der Schwere des Dienstvergehens zu bemessen. Das Persönlichkeitsbild einschließlich des bisherigen dienstlichen Verhaltens sowie der Umfang, in dem der Beamte das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit beeinträchtigt hat, sind angemessen zu berücksichtigen.

III. Disziplinarverfahren

§ 12 Prüfung des Dienstvorgesetzten

- (1) Erhält der Dienstvorgesetzte vom Verdacht des Dienstvergehens eines Beamten Kenntnis oder beantragt der Beamte die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst, so ist eine Prüfung zur Ermittlung des Sachverhalts einzuleiten und aktenkundig zu machen.



- (2) Ergibt die Prüfung des Dienstvorgesetzten, dass keine Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen vorliegen, so stellt er das Verfahren ein.
- (3) Gewinnt der Dienstvorgesetzte von vornherein den Eindruck, dass es sich um ein schweres Dienstvergehen handelt, so können, ohne das weitere Ermittlungen angestellt werden, die Akten sofort mit einem begründeten Anschreiben an die Disziplinarkammer abgegeben werden.

§ 13 Disziplinarbeauftragter

Ergibt die Prüfung des Dienstvorgesetzten Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen, das nicht durch Verweis oder Geldbuße geahndet werden kann, beauftragt der Dienstvorgesetzte den Disziplinarbeauftragten mit der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens.

§ 14 Tatsachenermittlung

Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die belastenden, die entlastenden und die Umstände zu ermitteln, die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsam sind.

§ 15 Mitteilung und Anhörung

- (1) Dem Beamten ist die Einleitung des Disziplinarverfahrens mitzuteilen, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. Hierbei ist ihm zu eröffnen, welches Dienstvergehen ihm zur Last gelegt wird.
- (2) Nach Beendigung der Ermittlungen ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich.

§ 16 Ergebnis der Ermittlungen

Der Disziplinarbeauftragte erstellt ein Gutachten über das Ergebnis der Ermittlungen und gibt darin eine Empfehlung über die zu verhängende Disziplinarmaßnahme.

§ 17 Disziplinarmaßnahme durch den Dienstvorgesetzten

Verweis und Geldbuße können als Disziplinarmaßnahme vom Dienstvorgesetzten des Beamten verhängt werden.

§ 18 Einstellung des Verfahrens

- (1) Kommt der Dienstvorgesetzte aufgrund der Ermittlungen und des Gutachtens zu der Überzeugung, dass kein Dienstvergehen vorliegt oder dass das erwiesene Dienstvergehen so bedeutungslos erscheint, dass bei Berücksichtigung des gesamten Verhaltens des Beamten die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nicht oder nicht mehr angebracht erscheint, so hat er das Verfahren durch Vermerk in den Akten einzustellen.
- (2) Stellt der Dienstvorgesetzte das Verfahren nicht ein und hält er seine Disziplinarbefugnis für ausreichend, so erlässt er eine Disziplinarverfügung.
- (3) Hält der Dienstvorgesetzte seine Disziplinarbefugnis aufgrund der Ermittlungen und des Gutachtens nicht für ausreichend, so leitet er das förmliche Disziplinarverfahren ein. Zu diesem Zweck hat er die Akten mit einem Anschreiben, in dem er seine Gründe darlegt, der Disziplinarkammer zu übersenden.

§ 19 Disziplinarverfahren und strafgerichtliches Verfahren

- (1) Solange gegen den Beamten eine strafgerichtliche Untersuchung läuft, darf gegen ihn ein Disziplinarverfahren wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden.
- (2) Ist dies bereits vor Eröffnung des staatlichen Strafverfahrens geschehen, so ruht das Disziplinarverfahren bis zu dessen rechtskräftiger Beendigung.
- (3) Wird ein Beamter durch das staatliche Gericht zu einer Strafe verurteilt, so entscheidet der Dienstvorgesetzte, ob außerdem gegen ihn ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen ist.

- (4) Ist vom staatlichen Gericht auf Freispruch erkannt worden, so kann wegen des Sachverhalts, der Gegenstand strafgerichtlicher Untersuchung gewesen ist, ein Disziplinarverfahren nur insoweit stattfinden, als er an sich und ohne seine Beziehung zum gesetzlichen Tatbestand der strafrechtlich verfolgten Handlung ein Dienstvergehen enthält.

§ 20 Beschwerde an die Disziplinkammer

- (1) Gegen die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme durch den Dienstvorgesetzten wegen eines Dienstvergehens steht dem Beamten das Recht der Beschwerde an die Disziplinkammer zu. Die Beschwerdeschrift ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Disziplinarverfügung beim Dienstvorgesetzten einzureichen.
- (2) Über die Beschwerde des Beamten entscheidet die Disziplinkammer in nicht öffentlicher Sitzung durch einen mit Gründen versehenen Beschluss. Zu der Verhandlung ist der Beamte zu laden. Inwieweit Zeugen zu laden sind, bestimmt die Disziplinkammer.
- (3) Die verhängte Disziplinarmaßnahme darf in der Beschwerdeinstanz nicht verschärft werden.
- (4) Der Beschluss der Disziplinkammer ist dem Beschwerdeführer zuzustellen und dem Dienstvorgesetzten mitzuteilen.

IV. Förmliches Disziplinarverfahren

§ 21 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die kirchlichen Beamten in der Diözese Hildesheim, die Beamten der römisch-katholischen Kirche im oldenburgischen Teil des Bistums Münster, die an den Ersatzschulen in kirchlicher Trägerschaft, die aus öffentlichen Schulen hervorgegangen sind, als Lehrerinnen und Lehrer tätig sind oder waren, und

die Stiftungsbeamten der Schulstiftung im Bistum Osnabrück, bilden die Beteiligten eine gemeinsame Disziplinkammer und einen gemeinsamen Disziplinarhof mit Sitz in Osnabrück.

- (2) Auf die Disziplinarmaßnahmen der Kürzung der Dienstbezüge, der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, und bei Ruhestandsbeamten der Kürzung des Ruhegehalts, der Zurückstufung und der Aberkennung des Ruhegehalts, darf nur aufgrund eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen einen Beamten erkannt werden.
- (3) Das förmliche Disziplinarverfahren gliedert sich in Ermittlungen der Disziplinkammer und einer mündlichen Hauptverhandlung vor der Disziplinkammer.
- (4) Die Disziplinkammer kann sich bei ihren eigenen Ermittlungen durch den Disziplinarbeauftragten unterstützen lassen.
- (5) Kein Mitglied der Disziplinkammer und des Disziplinarhofes darf in einem Verfahren tätig werden, das ihn persönlich berührt oder an dessen Durchführung er bereits in einem früheren Stadium mitgewirkt hat. Im Übrigen gelten für den Ausschluss und die Ablehnung von Mitgliedern der Disziplinkammer, das Verfahren bei Beratungen und Abstimmungen und die Form der Verkündung von Entscheidungen, die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 22 Disziplinkammer

- (1) Die Disziplinkammer besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern.
- (2) Sie entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder der Disziplinkammer werden im gegenseitigen Einvernehmen durch die Bischöfe von Osnabrück und Hildesheim sowie durch den Bi-



schöfflichen Official für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster für die Dauer von 5 Jahren berufen.

- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt haben. Eines der weiteren Mitglieder sollte ein Beamter sein.

§ 23 Beweiserhebung

- (1) Die erforderlichen Beweise sind zu erheben. Hierbei können insbesondere

1. schriftliche dienstliche Auskünfte eingeholt,
2. Zeugen und Sachverständige vernommen oder deren schriftliche Äußerung eingeholt,
3. Urkunden und Akten beigezogen sowie
4. der Augenschein eingesehen werden.

- (2) Über einen Beweisantrag des Beamten ist zu entscheiden. Dem Beweisantrag ist stattzugeben, soweit er für die Tat- oder Schuldfrage oder für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme von Bedeutung sein kann.

- (3) Dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Er kann, auch gemeinsam mit den Verfahrensbevollmächtigten, von der Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies bei der Vernehmung von Minderjährigen oder aus einem wichtigen Grund, insbesondere mit Rücksicht auf den Ermittlungszweck oder zum Schutz der Rechte Dritter, erforderlich ist. Ein schriftliches Gutachten ist dem Beamten zugänglich zu machen, soweit ein zwingender Grund dem nicht entgegensteht.

§ 24 Protokoll

- (1) Über Anhörungen und Beweiserhebungen sind Protokolle aufzunehmen. Bei der Einholung von schriftlichen dienstlichen Auskünften sowie bei der Beizie-

hung von Urkunden und Akten genügt die Aufnahme eines Aktenvermerks.

- (2) Der Beamte erhält Abschriften der Protokolle sowie der schriftlichen Äußerungen von Zeugen und Sachverständigen; dies darf unterbleiben, solange und soweit dadurch der Ermittlungszweck gefährdet wird. Über die Einholung schriftlicher dienstlicher Auskünfte sowie über die Beiziehung von Urkunden und Akten erhält der Beamte Kenntnis.

§ 25 Einstellung des Hauptverfahrens

Die Disziplinarkammer stellt das Disziplinarverfahren ein, wenn

1. ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist,
2. ein Dienstvergehen zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
3. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist,
4. das Beamtenverhältnis aufgrund der Entlassung oder Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Verlust der Beamtenrechte beendet ist.

§ 26 Hauptverhandlung

- (1) Der Beamte wird durch Übersendung der Klageschrift zur mündlichen Hauptverhandlung vor der Disziplinarkammer geladen.

- (2) Die Hauptverhandlung findet auch ohne Anwesenheit des Beamten statt, wenn dieser ordnungsgemäß geladen ist. Sie ist nicht öffentlich. Auf Antrag des Beamten ist die Öffentlichkeit herzustellen.

- (3) Der Beamte kann sich, wenn er nicht erscheint und soweit sein persönliches Erscheinen nicht ausdrücklich angeordnet ist, durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

- (4) Ist das persönliche Erscheinen des Beamten angeordnet und erscheint der Beamte gleichwohl nicht, so kann die Disziplinarkammer auch das Auftreten des Bevollmächtigten ablehnen. Auf diese Rechtsfolge ist der Beamte bei der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 27 Entscheidung der Disziplinarkammer

Die Disziplinarkammer entscheidet nach ihrer freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung durch Urteil. Das Urteil ist schriftlich abzufassen. In dem Urteil sind die Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art anzugeben, die für die Überzeugung der Disziplinarkammer leitend gewesen sind. Das Urteil ist von allen Mitwirkenden der Disziplinarkammer zu unterschreiben.

§ 28 Rechtsmittel

- (1) Gegen Urteile der Disziplinarkammer ist die Berufung an den Disziplinarhof binnen eines Monats nach Zustellung zulässig. Sie ist schriftlich einzulegen und binnen eines weiteren Monats zu begründen.

Der Disziplinarhof ist an die Feststellungen des Urteils der Disziplinarkammer hinsichtlich des Sachverhaltes und dessen Würdigung nicht gebunden.

- (2) Gegen Beschlüsse der Disziplinarkammer findet die Beschwerde an den Disziplinarhof statt.

§ 29 Disziplinarhof

- (1) Der Disziplinarhof besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Alle vier müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt haben.

Er entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied.

- (2) Die Bestimmung des § 22 Abs. 3 gilt für den Disziplinarhof entsprechend.

§ 30 Beamte auf Probe

- (1) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Beamten auf Probe mit der Maßgabe Anwendung, dass gegen sie ein förmliches Disziplinarverfahren nicht durchgeführt wird.
- (2) An die Stelle des förmlichen Disziplinarverfahrens tritt bei schweren Dienstvergehen die Dienstentlassung. Die Dienstentlassung steht in ihren Folgen der Entfernung aus dem Dienst gleich.
- (3) Die Dienstentlassung hat unter Angabe des Dienstvergehens schriftlich zu erfolgen. Sie wird vom Dienstvorgesetzten ausgesprochen.

V. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten

Diese Disziplinarordnung tritt am 01.11.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Dienst- und Disziplinarordnung vom 01.06.2001, in der Fassung vom 15.12.2007 außer Kraft.

Hildesheim, 15.09.2015

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim



Durchführungsverordnung gemäß § 6 Abs. 2 der Dienstordnung für die kirchlichen Beamten in der Diözese Hildesheim

Gemäß § 6 Abs. 2 der Dienstordnung für die kirchlichen Beamten in der Diözese Hildesheim vom 15.09.2015 wird bei entsprechender Anwendung von Art. 3 Abs. 2 der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 2015, Seiten 123 ff.) folgende Durchführungsverordnung für Beamte mit erzieherischen Aufgaben an Schulen erlassen:

1. Grundsätzlich unverzichtbar ist in der Regel die Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche bei Beamten mit erzieherischen Aufgaben an Schulen. Der Dienstherr ist daher verpflichtet, sich in erster Linie um geeignete katholische Beamte zu bemühen.
2. Durch die Formulierung „in der Regel“ kann bei Beamten mit erzieherischen Aufgaben an Schulen - soweit es sich nicht um die Position des Schulleiters handelt - ausnahmsweise von der Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche unter Abwägung der Besonderheiten des Einzelfalles abgesehen werden. Dieses Abweichen setzt voraus, dass der Dienstherr alle Möglichkeiten zur Gewinnung eines katholischen Bewerbers erkennbar ausgeschöpft hat. Vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis ist der Beamte mit erzieherischen Aufgaben an Schulen auf seine gesteigerten Loyalitätspflichten hinzuweisen und auf die Erfüllung seiner Verpflichtungen schriftlich zu verpflichten.
3. Diese Durchführungsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, 15.10.2015

L.S.

Heinz Günter Bongartz, Weihbischof
Stellvertretender Generalvikar

Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester und Seminaristen des Bistums Hildesheim

(Priester- und Seminaristenbesoldungs- und versorgungsordnung -PrSBVO-)

Präambel

Das kirchliche Gesetzbuch „Codex Iuris Canonici“ (CIC) verpflichtet die (Erz-)Bistümer, für eine angemessene Vergütung der Priester und für die soziale Fürsorge bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und im Alter zu sorgen; dabei sind die Natur der Aufgabe und die Umstände des Ortes und der Zeit zu berücksichtigen, damit die Priester für die Erfordernisse ihres Lebens und auch für eine angemessene Entlohnung derer sorgen können, deren Dienste sie bedürfen (can. 281 i.V.m. can. 1274 §§ 1 und 2 CIC). Der Codex verpflichtet die Priester, ein einfaches Leben zu führen und das den angemessenen Lebensunterhalt und die Erfüllung der Pflichten ihres geistlichen Amtes Übersteigende für das Wohl der Kirche und für Werke der Caritas zu verwenden (can. 282 CIC). Um dies zu ermöglichen, wird diese neue Besoldungs- und -versorgungsordnung, die den veränderten Bedingungen angepasst ist, für die Priester und Seminaristen (Priesteramtskandidaten nach der Aufnahme in den Pastorkurs) des Bistums Hildesheim erlassen.

I. Einleitende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung und ihre Anlagen regeln
 - a) die Besoldung und Versorgung der im Dienst des Bistums Hildesheim stehenden Priester,
 - b) die Besoldung und Versorgung der Seminaristen des Bistums Hildesheim und
 - c) die Versorgung der in den Ruhestand versetzten

Priester, soweit sie im Bistum Hildesheim inkardiniert sind.

- (2) Priestern, die nicht im Dienst des Bistums Hildesheim stehen, kann Besoldung oder Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung schriftlich zugesichert werden, soweit sie im Bistum Hildesheim inkardiniert sind.
- (3) Für Priester, die nicht nach dieser Ordnung Besoldung oder Versorgung erhalten, gilt nur Abschnitt VI dieser Ordnung, soweit sie im Bistum Hildesheim inkardiniert sind.
- (4) Im Dienst des Bistums Hildesheim stehenden, in ihm nicht inkardinierten Priestern kann Besoldung oder Besoldung und Versorgung gemäß dieser Ordnung schriftlich zugesichert werden.
- (5) Im Dienst des Bistums stehende ausländische Priester, die nicht im Bistum inkardiniert sind, erhalten in Anlehnung an diese Besoldungsordnung ein Gehalt gemäß des gesetzlichen Sozialversicherungsrechtes, es sei denn, dass andere Vereinbarungen mit dem Ordinarius der Herkunftsbistümer getroffen worden sind.
- (6) Für Ordenspriester erhalten die jeweiligen Orden Stellungsgelder, entsprechend der Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz, bzw. des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

§ 2 Besoldung

Besoldung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Bezüge, die dem Priester zur Deckung eines seiner Stellung angemessenen Unterhalts während der Zeit seines aktiven Dienstes gezahlt werden.

§ 3 Versorgung

Versorgung im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Bezüge, die nach dem Ausscheiden des Priesters aus dem

aktiven Dienst sowie als Unterhaltsbeitrag, als Beihilfe im Krankheits- oder Todesfall oder zur Behebung einer Notlage gewährt werden.

II. Besoldung

§ 4 Besoldung

Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

- a) das Grundgehalt (siehe § 5 und § 6),
- b) die Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung oder eine Wohnungszulage (siehe § 7),
- c) gegebenenfalls Zulagen (siehe § 8 und § 9),
- f) Sonderzahlungen (siehe § 10).

§ 5 Grundgehalt

- (1) Das Grundgehalt des Priesters wird nach der Besoldungsgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach Altersstufen bemessen. Die Eingruppierung der Priester in Besoldungsgruppen ist in der Vergütungstabelle in ihrer jeweiligen Fassung geregelt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Lebensalter. Die erste Altersstufe beginnt am Ersten des Monats, in dem der Priester das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet.
- (2) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Priester des Dienstes enthoben ist.
- (3) Seminaristen erhalten ein Grundgehalt. Die Höhe des Grundgehaltes ist in der Vergütungstabelle in ihrer jeweiligen Fassung geregelt.



§ 6

Höhe des Grundgehalts in Sonderfällen

- (1) Wird einem Priester, der bereits eine Besoldung, Vergütung oder Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erhält oder Bezieher einer Rente ist, eine Beauftragung erteilt, so setzt das Bischöfliche Generalvikariat das Grundgehalt abweichend von der Regelung nach § 5 fest. Dabei dürfen die Gesamtbezüge dieses Priesters die Dienstbezüge eines nach dieser Ordnung besoldeten vergleichbaren Priesters nicht übersteigen. Weitere Leistungen nach der Anlage 2 zu dieser Ordnung bleiben unberührt.
- (2) Bei Anrechnung eines Verwendungseinkommens, einer Versorgung, einer Rente oder einer vergleichbaren Leistung auf das Grundgehalt darf das festgesetzte Grundgehalt zusammen mit den Leistungen Dritter das Grundgehalt eines nach dieser Ordnung besoldeten vergleichbaren Priesters nicht unterschreiten. Eine Anrechnung von Leistungen Dritter unterbleibt, wenn die Beiträge, aus denen die Leistungen fließen, ausschließlich aus eigenen Mitteln des Priesters erbracht wurden.

§ 7

Dienstwohnung

- (1) Der Priester mit eigenem Haushalt, der nach dieser Ordnung für seine hauptamtliche seelsorgliche Tätigkeit besoldet wird, hat Anspruch auf Bereitstellung einer mietfreien Dienstwohnung. Die mietfreie Dienstwohnung ist entweder in einem kircheneigenen Gebäude zu gewähren oder anzumieten. Die Gestellung einer Dienstwohnung schließt die Betriebskosten nicht ein.
- (2) Das Bischöfliche Generalvikariat kann mit dem Priester vereinbaren, dass keine Dienstwohnung bereitgestellt wird und dieser eine Wohnung privat anmietet. Der Priester erhält in diesem Fall eine Wohnungszulage gemäß der Vergütungstabelle.
- (3) Das Bischöfliche Generalvikariat kann eine Dienstwohnungsordnung, insbesondere betreffend Art,

Größe, Zuweisung, Instandhaltung, Unterhaltung, Betriebskosten, Ermittlung des örtlichen Mietwertes entsprechend den steuerlichen Vorschriften, Nutzung sowie Vermietung/Teilvermietung der Dienstwohnung erlassen.

§ 8

Freie Station

Priester und Priesteramtskandidaten ohne eigenen Haushalt, die in einem Pfarrhaus oder einer anderen kirchlichen Einrichtung mit wohnen, erhalten eine Freie Station. Die Sustentation wird direkt über das Bischöfliche Generalvikariat ausgezahlt.

Dem Priester ohne eigenen Haushalt wird das Grundgehalt vermindert. Für die Priesteramtskandidaten gilt eine andere Regelung. Das Bischöfliche Generalvikariat legt Umfang und Höhe der Freien Station fest. Weiteres regelt die Anlage 4 zu dieser Ordnung.

§ 9

Zulagen

Für besondere Dienste können Zulagen gewährt werden.

§ 10

Sonderzahlungen

Die Gewährung von Sonderzahlungen richtet sich in der Regel nach den Regelungen des Niedersächsischen Beamtenbesoldungsgesetzes. Von anderer Stelle bereits gezahlte Zahlungen sind anzurechnen.

§ 11

Beginn und Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung

- (1) Der Anspruch auf Besoldung entsteht am ersten Tag des Monats, in dem die Priesterweihe gespendet wurde. Wird ein Priester in den Dienst des Bistums Hildesheim übernommen, beginnt die Besoldung mit dem Tag des Dienstbeginns.

- (2) Der Anspruch auf Besoldung erlischt mit Ablauf des Tages, an dem der Priester aus dem aktiven Dienst ausscheidet oder wenn der Priester die ihm übertragenen Dienste ohne Zustimmung des Bischofs beendet oder wenn ihm die Weiterführung seines Dienstes untersagt ist. Beim Tod des Priesters endet die Besoldung am letzten Tage des Sterbemonats.
- (3) Der Anspruch auf Besoldung von Seminaristen beginnt im Regelfall mit dem Tag der Aufnahme in den Pastoralkurs.
- (4) Der Anspruch auf Besoldung von Seminaristen erlischt mit Ablauf des Tages, an dem der Seminarist als Priesteramtskandidat aus dem Dienst des Bistums ausscheidet bzw. entlassen wird.

III. Versorgung

§ 12 Arten der Versorgung

- (1) Die Versorgung umfasst:
 - a) Ruhegehalt einschl. Wohnungszulage,
 - b) Unterhaltsbeitrag,
 - c) Unfallfürsorge,
 - d) Krankheitsfürsorge (Beihilfe),
 - e) Bezüge im Todesfall (Sterbegeld).
- (2)
 - a) Ruhegehalt sind diejenigen Bezüge, die der Priester nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst erhält, und zwar entweder
 - i. als Bezüge eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten Priesters oder
 - ii. als Bezüge eines in den endgültigen Ruhestand versetzten Priesters.

- b) Unterhaltsbeitrag ist diejenige Leistung, die zum Unterhalt eines dienstfähigen, jedoch nicht im Dienst verwendeten und nicht in den Ruhestand versetzten Priesters gezahlt wird.
- c) Unfallfürsorge ist diejenige Leistung, die der Priester bzw. der Seminarist zur Behebung einer durch Dienstunfall entstandenen Notlage erhält.
- d) Krankheitsfürsorge ist diejenige Leistung, die der Priester bzw. der Seminarist als Beihilfe im Krankheitsfall erhält.
- e) Bezüge im Todesfall (Sterbegeld) sind diejenigen Leistungen, die nach dem Tod des Priesters bzw. des Seminaristen an Erben oder sonstige Anspruchsberechtigte gezahlt werden.

§ 13 Ruhegehalt

- (1) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge berechnet und besteht nach Vollendung des 68. Lebensjahres aus
 - a) dem jeweils geltenden Vomhundertsatz (Höchstsatz) der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge in Anlehnung an das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz,
 - b) einer Wohnungszulage, falls eine freie, kircheneigene Dienstwohnung nicht gestellt wird.
- (2) Wird ein Priester vor Vollendung des 68. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt, so mindert sich der Prozentsatz nach Absatz (1) (a) um jeweils einen Prozentpunkt vom Ruhestandsgehalt für jedes volle an 68 fehlende Jahr.
- (3) Wird ein Priester vor Vollendung des 68. Lebensjahres aufgrund einer vorliegenden Schwerbehinderung (ab 50 GdB) in den Ruhestand versetzt, so ergeben sich ab Vollendung des 66. Lebensjahres keine Abzüge des Ruhestandsgehaltes. Der Prozentsatz nach Abs. 1a mindert sich um jeweils einen Prozentpunkt



vom Ruhestandsgehalt für jedes volle an 66 fehlende Jahr.

- (4) Die Höchstminderung des Ruhegehaltes kann dabei die Höhe von 13 Prozentpunkten nicht übersteigen.

§ 14 Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge

Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge sind:

- (1) das Grundgehalt der Endstufe der Besoldungsgruppe, der der Priester zuletzt angehört hat. War der Priester, der zuletzt der Besoldungsgruppe II oder III angehört hat, vorher mindestens 10 Jahre in Besoldungsgruppe I eingruppiert, so ist das Grundgehalt dieser Besoldungsgruppe maßgebend.
- (2) sonstige Bezüge oder Zulagen, die gemäß der geltenden Vergütungstabelle oder aufgrund einer Verfügung des Ortsordinarius als ruhegehaltsfähig bezeichnet sind.

§ 15 Höhe des Ruhegehalts in Sonderfällen

- (1) Priester, die aus einer weiteren Verwendung im kirchlichen Dienst oder einer sonstigen Beschäftigung oder Tätigkeit
- a) ein Einkommen beziehen oder
 - b) ein Ruhegehalt oder einen sonstigen Versorgungsbezug erhalten oder
 - c) eine Rente oder ähnliche wiederkehrende Leistung beziehen, die nicht ausschließlich aufgrund eigener Beitragsleistung gewährt wird,

erhalten daneben das Ruhegehalt nach dieser Ordnung nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

- (2) Als Höchstgrenze gelten für Priester im Ruhestand

- a) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Verwendungseinkommen: die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet;
- b) beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Versorgungsbezügen, Renten oder sonstigen wiederkehrenden Leistungen: das Ruhegehalt gem. § 13 Ziffer (1) (a), das sich unter Zugrundelegung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe seiner Besoldungsgruppe ergibt.

§ 16 Unterhaltsbeitrag

Einem Priester oder ehemaligem Priester, der nach dieser Ordnung keinen Anspruch auf Besoldung oder Versorgung hat oder in den Fällen der §§ 12 und 20 (Ruhens und Erlöschen des Anspruchs auf Besoldung oder Ruhegehalt/Versorgung) kann das Bischöfliche Generalvikariat einen Unterhaltsbeitrag gewähren.

Den Zahlungsempfänger des Unterhaltsbeitrages bestimmt das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 17 Unfallfürsorge

- (1) Wird ein Priester bzw. Seminarist, der Besoldung oder Versorgung nach dieser Ordnung bezieht, durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm Unfallfürsorge gewährt. Priester, die nicht die Versorgungszusage nach dieser Ordnung haben, unterliegen im Falle eines Dienstunfalles den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung (zuständige Berufsgenossenschaft).
- (2) Die Unfallfürsorge umfasst:
- a) Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,

- b) Heilverfahren,
 - c) Unfallausgleich,
 - d) Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag.
- (3) Auf die Unfallfürsorge findet Abschnitt V des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (BeamtVG), ausgenommen die §§ 30, 39 bis einschließlich 43, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Ein Dienstunfall ist dem Bischöflichen Generalvikariat unverzüglich zu melden.

§ 18 Krankheitsfürsorge

Priester bzw. Seminaristen, die Besoldung oder Versorgung beziehen, erhalten in Krankheitsfällen Beihilfen nach Maßgabe des Bundesbeihilfegesetzes.

§ 19 Bezüge im Todesfall

- (1) Den Erben des verstorbenen Priesters bzw. Seminaristen oder, falls die Erben wegfallen, den sonstigen Anspruchsberechtigten gemäß entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 2 und 4 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes verbleiben für den Sterbemonat die Dienstbezüge oder Versorgungsbezüge des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwendungen bestimmten Einnahmen.
- (2) Beim Tod des Priesters bzw. Seminaristen wird ein Sterbegeld gezahlt. Das Sterbegeld ist in Höhe der letzten monatlichen Dienst- oder Versorgungsbezüge zu zahlen; ausgenommen hiervon sind die Sonderzahlungen, die vermögenswirksamen Leistungen und die Unfall- und Krankheitsfürsorge. Anspruchsberechtigt ist, wer die Kosten der Bestattung trägt.

§ 20 Beginn, Ruhen und Erlöschen des Anspruchs auf Ruhegehalt/Versorgung

- (1) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Tag der Versetzung in den einseitigen oder endgültigen Ruhestand.
- (2) Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht, wenn der Bezieher von Ruhegehalt im aktiven Dienst wieder verwendet wird oder wenn er seine Wiederverwendung im aktiven Dienst ohne rechtfertigenden Grund ablehnt.
- (3) Der Anspruch auf Versorgung erlischt mit Ende des Monats, in dem der Priester stirbt oder aus dem Presbyterium des Bistums ausscheidet.
- (4) Der Anspruch auf Versorgung von Seminaristen beginnt mit dem Tag der Aufnahme in den Pastoralkurs.
- (5) Der Anspruch auf Versorgung von Seminaristen erlischt mit Ablauf des Tages, an dem der Seminarist als Priesteramtskandidat aus dem Dienst des Bistums ausscheidet bzw. entlassen wird.

§ 21 Höhe der Versorgung in besonderen Fällen

Der Berechnung der Versorgungsbezüge dürfen nur die nach dieser Ordnung zulässigen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge gemäß § 14 - höchstens die eines Pfarrers - zugrunde gelegt werden.

§ 22 Stellenbeitrag

- (1) Steht einem Priester, der in anderen (Erz-)Bistümern, bei Ordensgemeinschaften oder ähnlichen Gemeinschaften, in Werken der Caritas, der Mission oder anderen kirchlichen Werken oder Einrichtungen im Dienst steht oder im öffentlichen Dienst oder in anderen Werken oder Einrichtungen im Interesse des Bistums Hildesheim tätig ist, Ruhegehalt nach die-



ser Ordnung zu, kann das Bischöfliche Generalvikariat mit dem Rechtsträger der Einrichtung, in deren Dienst der Priester steht, die Zahlung eines Beitrages zur Deckung der Versorgungslast vereinbaren (Stellenbeitrag).

- (2) Der Stellenbeitrag nach Absatz 1 besteht in einem Vomhundertsatz der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge. Die Höhe des Vomhundertsatzes wird vom Bischöflichen Generalvikariat festgesetzt.
- (3) In der Vereinbarung nach Absatz 1 ist u. a. festzulegen,
 - a) dass der Eintritt in den Ruhestand des Priesters der Zustimmung des Ortsordinarius bedarf,
 - b) dass die Beteiligten sich der Entscheidung des Bischöflichen Generalvikariats hinsichtlich der Ruheberechnung nach §§ 15 und 20 unterwerfen.

IV. Gemeinsame Vorschriften für Besoldung und Versorgung

§ 23 Zahlungsweise

- (1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge werden zum 15. eines jeden Monats gezahlt.
- (2) Die Abtretung oder Verpfändung der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge oder eines Teils dieser Bezüge oder die Übernahme von Bürgschaften bedürfen der Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariats.

§ 24 Überzahlungen

Die Rückforderung zu viel gezahlter Leistungen richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so

offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte kennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 25 Meldepflichten, Empfangsbevollmächtigter

- (1) Jeder Priester, der Besoldungs- oder Versorgungsbezüge gemäß dieser Ordnung erhält, ist verpflichtet, dem Bischöflichen Generalvikariat unverzüglich unter Nennung der gewährenden Stelle den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen Dienst, einer Rente oder vergleichbaren Leistung der Art und Höhe nach anzuzeigen.
- (2) Kommt ein Priester den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Besoldung oder Versorgung entzogen werden.
- (3) Hat ein Priester im Ruhestand seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so kann das Bischöfliche Generalvikariat die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland verlangen.

§ 26 Anrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen

- (1) Ein von Dritten gezahltes Entgelt, das Priester mit Dienst- oder Versorgungsbezügen für die Ausübung einer Nebentätigkeit erhalten, wird auf die Dienst- oder Versorgungsbezüge ggf. unter Festlegung eines vom Bischöflichen Generalvikariat bestimmten Freibetrages angerechnet.
- (2) Die Übernahme vergüteter Nebentätigkeiten ist in jedem Fall dem Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen. Die Nebentätigkeit darf nur mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats ausgeübt werden, soweit der Priester nicht zur Wahrnehmung dieser Tätigkeit nach staatlichen oder kirchlichen Gesetzen verpflichtet ist.

V. Einmalige Unterstützungen; Auslagenersatz

§ 27 Einmalige Unterstützungen

Priestern können Anschaffungsbeihilfen, Umzugskostenersatz, Gehaltsvorschüsse, Darlehen oder sonstige einmalige finanzielle Unterstützungen gewährt werden. Art, Umfang und Höhe der einmaligen Unterstützungen werden in eigenen Regelungen durch das Bischöfliche Generalvikariat festgelegt.

§ 28 Aushilfs- und Vertretungsdienste

Priestern, die Aushilfs- und Vertretungsdienste leisten, werden Sachleistungen, Auslagenersatz und Fahrtkostenerstattung gewährt (siehe Anlage 2).

VI. Kirchliche Beiträge (Pflichtabgaben)

§ 29 Kirchliche Beiträge

Von Geistlichen, für die diese Besoldungsordnung gilt, werden Pflichtabgaben für folgende Bestimmungen erhoben:

- 1 % für die Diasporabesoldungskasse
- 2% für das Hilfswerk für Haushälterinnen
- 3% Ruhegehaltskasse.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 30 Anwendung öffentlichen Besoldungs- und Versorgungsrechts

Soweit diese Ordnung keine erschöpfende Regelung enthält, kommen im Einzelfall die für Beamte des Landes

Niedersachsen geltenden Vorschriften des Besoldungs- und Versorgungsrechts entsprechend zur Anwendung, wenn sie mit dem Klerikerverhältnis eines Priesters vereinbar sind.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Ordnung mit den Anlagen 1 bis 4 tritt mit ihrer Veröffentlichung im „Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim“ in Kraft. Damit verlieren die „Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Bistums Hildesheim (Priesterbesoldungs- und versorgungsordnung – PrBVO)“ vom 21. Juni 2010 sowie deren Nachträge und Änderungen vom 15. April 2013, 01. Januar 2014 und 15. Oktober 2014 ihre Gültigkeit.

Hildesheim, 10. September 2015

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Anlage 1: Weitere Leistungen

1. Haushälterinnen

Die Bezuschussung für die Beschäftigung von Haushälterinnen durch Priester sind in einer eigenen Ordnung geregelt.

2. Umzugskosten

Die Erstattung von Umzugskosten bei dienstlich angeordneten Umzügen wird in einer eigenen Umzugskostenregelung geregelt.

3. Fahrtkosten

Die Erstattung von dienstlich veranlassten Fahrten werden in einer eigenen Ordnung geregelt.

Anlage 2: Aushilfs- und Vertretungsdienste

Sachleistungen, Auslagenersatz und Fahrtkosten werden geregelt in der „Ordnung über die Vergütung für seelsorgerliche Aushilfen und Vertretungen sowie für Pfarrverwaltungen“.

Anlage 3: Beihilfeordnung

Präambel

In Ausführung der §12 Abs. 2d und §18 der Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung vom 1.7.2010 gewährt das Bistum Hildesheim nach Maßgabe folgender Bestimmungen Beihilfe:

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese Ordnung regelt die Gewährung von Beihilfen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen insbesondere in Krankheits- und Pflegefällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen.

Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

§ 2 Beihilfeberechtigte Personen

1. Beihilfeberechtigt sind
 - a) Priester im aktiven Dienst,
 - b) Seminaristen nach Aufnahme in den Pastoralkurs,
 - c) Priester im Ruhestand,

solange diese vom Bistum Hildesheim Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeiträge erhalten.

Voraussetzung ist, dass der Beihilfeberechtigte bei der PAX-Familienfürsorge Krankenversicherung AG (Adresse s. §8) in Krankheits- und Pflegekostentariifen ausreichend versichert ist. Über Ausnahmen entscheidet das Generalvikariat.

2.
 - a. Wenn Berechtigte gemäß Abs. 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind diese, soweit sie aufgrund von Rechtsvorschriften eingeschränkt wurden, auf die Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung in voller Höhe anzurechnen.
 - b. Für die Unfallfürsorge eines dienstunfallverletzten Berechtigten gilt die Vorschrift des § 20 der Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung vom 1.7.2010. Ein Dienstunfall ist unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat und der PAX-Familienfürsorge Krankenversicherung AG zu melden.
3. Priester, die sich freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichern und damit keinen Anspruch auf Beihilfe haben, erhalten zu ihren monatlichen Beiträgen jeweils einen Zuschuss in der Höhe von 50 Prozent. Der dabei entstehende zu verrechnende steuerwerte Vorteil geht zu Lasten des Priesters.

§ 3 Leistungsrecht

Für die Gewährung der Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen sowie in anderen Fällen gelten grundsätzlich die Beihilfevorschriften des Bundes (BBhV) für seine Beamten vom 13. Februar 2009 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten.

Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BBhV-Bund ist das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 4

Ausnahmen vom Leistungsrecht

1. Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreises; Angehörige werden beim Bemessungssatz nicht berücksichtigt.
2. Die §§ 42, 43 und 56 der BBhV finden keine Anwendung.

§ 5

Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen

1. Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlass
 - a. der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung (Anlage 2 zu §§ 18-21 BBhV)
 - b. der Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme (§§ 34,35 und 36 BBhV)
 - c. einer Krankenbehandlung oder Rehabilitationsmaßnahme außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§ 11 BBhV) gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4, jedoch nur dann, wenn auch die BBhV-Bund eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreiben.
2. Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach Absatz 1 ist bei der GSC schriftlich zu beantragen. Der Umfang der Beihilfefähigkeit und das Anerkennungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der BBhV.
3. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Rehabilitationsbehandlung ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen; Name und Anschrift der Rehabilitationseinrichtung und das Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.

4. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussichten zwingend notwendig ist.

§ 6

Beihilfen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen eines verstorbenen Beihilfeberechtigten, die bis zu dessen Tod entstanden sind, werden natürlichen Personen sowie juristischen Personen Beihilfen gewährt, soweit sie die Originalbelege vorlegen. Sind diese Personen Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe auch zu Aufwendungen des Erblassers, die von diesem bezahlt worden sind. Die Beihilfe bemisst sich nach den Verhältnissen am Tage vor dem Tod.

§ 7

Forderungsübergang bei Dritthaftung

1. Wird ein gemäß § 2 Abs. 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge der Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Bistum über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist.

Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.

2. Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z. B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Absatz 1 entsprechend.



§ 8 Verfahren

1. Beihilfen müssen vom Beihilfeberechtigten schriftlich beantragt werden. Es sind die von der PAX Krankenversicherung AG herausgegebenen Formblätter (Leistungsscheck) zu verwenden.
2. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200,00 € betragen.
3. Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung der Originalbelege der

PAX-Familienfürsorge-Krankenversicherung AG
Doktorweg 2-4
32752 Detmold

vorzulegen.
4. Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.
5. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird.

Anlage 4: Erstattungsregelung bei der Gewährung der freien Unterkunft und Verpflegung

A. Einleitende Vorschrift

§ 8 der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester und Seminaristen sieht vor, dass Priester und Seminaristen ohne eigenen Haushalt eine Freie Station im Pfarrhaus gewährt werden kann. Die vorliegende Erstattungsregelung klärt den Anwendungsbereich und die Umsetzung dieser Richtlinie.

Das nachfolgend beschriebene Verfahren findet auch Anwendung, wenn Priesteramtskandidaten auf Anordnung

des Regens des bischöflichen Priesterseminars Hildesheim freie Unterkunft und Verpflegung in einem Pfarrhaus erhalten. Es gilt nicht für Priester, die im Rahmen einer Urlaubsvertretung ihren priesterlichen Dienst im Bistum verrichten.

B. Erstattungsbetrag

Das Bistum Hildesheim erstattet zur Abgeltung der Aufwendung für die Gewährung der freien Unterkunft und Verpflegung der Person, die diese zur Verfügung stellt, einen monatlichen Betrag. Die Höhe des Betrags wird in der Vergütungstabelle in ihrer jeweiligen Fassung geregelt.

Der Person, der diese freie Unterkunft und Verpflegung gewährt wird, wird der geldwerte Vorteil unter Anwendung der steuerlichen (Sachbezugsverordnung) und ggfs. sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften von den Gehaltsbezügen in Abzug gebracht.

C. Verfahren

1. Die Erstattung von Aufwendungen für die Gewährung der freien Unterkunft und Verpflegung wird, soweit der Empfänger des Erstattungsbetrages vom Bistum Hildesheim besoldet wird, zusammen mit seinen laufenden monatlichen Gehaltsbezügen ausgezahlt.
2. Verpflegungsgeld ist bei Nichtinanspruchnahme an die Person, der diese freie Verpflegung gewährt wird, auszuzahlen. Als Wert der freien Verpflegung sind die Beiträge nach der jeweils gültigen Sachbezugsvergütung anzusetzen.

Umzugskostenordnung für die Priester des Bistums Hildesheim

Diese Ordnung regelt die Ansprüche der Priester auf finanziellen Ausgleich der ihnen aufgrund einer dienstlich veranlassten Versetzung an einen anderen Dienstort entstehenden Umzugskosten.

1. Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsguts von der bisherigen zur neuen Wohnung anlässlich einer dienstlich veranlassten Versetzung oder der dienstlich veranlassten Versetzung in den Ruhestand werden erstattet.
2. Voraussetzung für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist die schriftliche oder elektronische Zusage, die vor der den Umzug veranlassenden Auftragserteilung erteilt wird.
3. Der Transport des Umzugsguts ist in jedem Fall unter Inanspruchnahme einer Möbelspedition durchzuführen.
4. Vor der Durchführung des Umzugs sind zwei verschiedene Speditionen unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis mit der Besichtigung des Umzugsgutes und der Abgabe je eines vollständigen und umfassenden Kostenvoranschlags zu beauftragen und die Kostenvoranschläge in der Hauptabteilung Personal/Seelsorge so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Prüfung und entsprechende Zusage (Punkt 2.) der Kostenerstattung vor Auftragserteilung erfolgen kann.
5. Der Priester erteilt der entsprechenden Spedition den Auftrag und nimmt mit dieser die terminliche Abstimmung des Umzugstermins vor. Die Rechnung der Spedition ist von der Spedition nach dem Umzug an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Personal/Seelsorge, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim auszustellen und nach Möglichkeit direkt dort einzureichen. In der Speditionsrechnung muss der Name und die Umzugsadresse des Priesters, dessen Umzug durchgeführt wurde, erkenntlich sein.
6. Werden zwei Kostenvoranschläge zur Ermittlung des erstattungsfähigen Betrages nicht vor der Auftragserteilung vorgelegt, so sind Nachteile, die dem Priester hierdurch entstehen, ggf. von ihm zu vertreten.
7. Für Umzugsnebenkosten werden zusätzlich pauschal 250 € mit dem Eingang der Speditionsrechnung dem Priester erstattet.
8. Durch den Dienstgeber werden auch diejenigen Kosten ersetzt, die dadurch entstehen, dass das Mobiliar des Priesters (oder Teile dessen) vorübergehend an drittem Ort eingelagert werden muss, weil die zugewiesene Dienstwohnung zum Zeitpunkt des Dienstantritts aufgrund von Umständen, die der Geistliche nicht zu vertreten hat, nicht verfügbar ist.
9. Ist in der neuen Dienstwohnung des Priesters die Neuanschaffung einer Küche bzw. der Umbau einer vorhandenen Küche auf Kosten des Priesters notwendig, werden die dem Priester entstehenden Kosten auf Antrag mit einer Pauschale von 1500 EUR bezuschusst.
10. Diese Regelung tritt mit ihrer Veröffentlichung im „Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim“ in Kraft. Alle bisherigen Regelungen zum Umzugskostenrecht der Priester im Bistum Hildesheim werden zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Hildesheim, 10. September 2015

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim



Dekret

**über die Ausgliederung der
Straße Bernadotteallee in Hannover
aus der katholischen Pfarrgemeinde
Heilig Geist, Hannover**

**und über die Zuweisung dieser Straße zur
katholischen Pfarrgemeinde
St. Heinrich, Hannover**

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Artikel 1 – Ausgliederung

Mit Wirkung zum 31. Oktober 2015, 24 Uhr, wird die Straße Bernadotteallee in Hannover aus der Pfarrgemeinde Heilig Geist, Hannover ausgegliedert.

Artikel 2 – Zuweisung

Mit Wirkung zum 1. November 2015, 0 Uhr, wird die in Artikel 1 beschriebene Straße der katholischen Pfarrgemeinde St. Heinrich, Hannover zugewiesen.

Artikel 3 - Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hildesheim, den 9. Oktober 2015

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dekret

**über die Ausgliederung der Straße
Hermann-Bahlsen-Allee in Hannover
aus der katholischen Pfarrgemeinde
Heilig Geist, Hannover**

**und über die Zuweisung dieser Straße zur
katholischen Pfarrgemeinde
St. Martin, Hannover**

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Artikel 1 – Ausgliederung

Mit Wirkung zum 31. Oktober 2015, 24 Uhr, wird die Straße Hermann-Bahlsen-Allee in Hannover aus der Pfarrgemeinde Heilig Geist, Hannover ausgegliedert.

Artikel 2 – Zuweisung

Mit Wirkung zum 1. November 2015, 0 Uhr, wird die in Artikel 1 beschriebene Straße der katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Hannover zugewiesen.

Artikel 3 - Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hildesheim, den 9. Oktober 2015

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Beschluss

der Regionalkommission Nord (4/2015)
am 02. Juni 2015 in Osnabrück

Änderung der Anlage 30 zu den AVR Tarifrunde für Ärzte 2014/2015

Die Regionalkommission Nord beschließt:

1. Die Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. Mai 2015 um 2,2 Prozent und ab dem 1. Oktober 2015 um weitere 1,9 Prozent erhöht.
 - a) Daraus ergeben sich vom 1. Mai bis zum 30. September 2015 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
IV	7.995,68	8.567,24	-	-	-	-
III	6.797,18	7.196,68	7.768,22	-	-	-
II	5.426,63	5.881,63	6.281,15	6.514,20	6.741,67	6.969,17
I	4.111,59	4.344,65	4.511,10	4.799,63	5.143,66	5.285,15

- b) Daraus ergeben sich ab dem 1. Oktober 2015 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
IV	8.147,60	8.730,02	-	-	-	-
III	6.926,33	7.333,42	7.915,82	-	-	-
II	5.529,74	5.993,38	6.400,49	6.637,97	6.869,76	7.101,58
I	4.189,71	4.427,20	4.596,81	4.890,82	5.241,39	5.385,57

2. In § 2 S. 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden Werte festgelegt:

„ab dem 1. Mai 2015: 24,40 Euro
ab dem 1. Oktober 2015: 24,86 Euro.“



3. § 8 Abs. 2 der Anlage 30 zu den AVR wird ab dem 1. Juni 2015 wie folgt neu gefasst und folgende Werte festgelegt:

„Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	37,00	37,00	-	-	-	-
III	34,00	34,00	35,00	-	-	-
II	31,50	31,50	32,50	32,50	33,50	33,50
I	26,50	26,50	27,50	27,50	28,50	28,50

Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 werden ab dem 1. November 2015 um 1,9 Prozent erhöht. Daraus ergibt sich folgende Tabelle:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	37,70	37,70	-	-	-	-
III	34,65	34,65	35,67	-	-	-
II	32,10	32,10	33,12	33,12	34,14	34,14
I	27,00	27,00	28,02	28,02	29,04	29,04

4. Dieser Beschluss tritt zum 01. Mai 2015 in Kraft.

Osnabrück, den 02. Juni 2015

Werner Negwer
Vorsitzender der Regionalkommission Nord

Vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 02.06.2015 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 07.09.2015

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Änderung der Kirchlichen Meldewesenanordnung (KMAO)

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 22.06.2015 die Ergänzung des § 5 Abs. 6 KMAO beschlossen und zur Umsetzung in den Diözesen empfohlen.

Artikel 1

In die Kirchliche Meldewesenanordnung (KMAO) vom 01.01.2006 (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr. 13 vom 14.11.2005, S. 290 ff.), zuletzt geändert am 01.11.2010 (Kirchlicher Anzeiger vom 12.11.2010, Nr. 9, S. 305 ff.) werden in § 5 Abs. 6 die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

§ 5 Gemeindemitgliederverzeichnis

(6) Das Bistum kann außerdem Daten, die Gemeindemitgliederverzeichnisse anderer Bistümer betreffen, und die es seitens einer kommunalen Meldebehörde aus technischen oder organisatorischen Gründen erhält, an die betroffenen Bistümer weiterleiten. Dies kann auch von zentralen kirchlichen Rechenzentren besorgt werden.

Artikel 2

Die derzeitigen Sätze 2-4 des § 5 Abs. 6 KMAO werden zu den Sätzen 4, 5 und 6.

Artikel 3

Diese Änderungen treten zum 01.10.2015 in Kraft.

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Neue Meldepflichten des Vermieters ab 01.11.2015

Am 01.11.2015 tritt ein neues bundeseinheitliches Meldegesetz in Kraft, das u.a. auch Mitwirkungspflichten des Wohnungsgebers bei Ein- und Auszug begründet.

Danach hat, wer eine Wohnung bezieht, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- und Abmeldung mitzuwirken, indem er den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der vorgenannten Frist von zwei Wochen bestätigt. Aktuell ist für die Bescheinigung kein einheitliches Formular vorgesehen. Sie muss jedoch folgende Angaben enthalten

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers
- Art des meldepflichtigen Vorganges mit Einzugs- oder Auszugsdatum
- Anschrift der Wohnung
- vollständiger Name des Mieters.

Der Wohnungsgeber kann die Bescheinigung dem Mieter aushändigen oder direkt der zuständige Meldebehörde zukommen lassen. Im ersteren Fall empfiehlt es sich, die Übergabe der Meldebestätigung in einem Wohnungsübergabeprotokoll festzuhalten, das vom Mieter unterschrieben wird. Bei einem Verstoß gegen die vorgenannten Meldepflichten kann ein Bußgeld bis zu 1.000,00 Euro verhängt werden.

Die örtlichen Kirchenvorstände sind danach verpflichtet, beim Auszug eines Mieters oder einer Neuvermietung die Meldebestätigung nach dem neuen Meldegesetz auszustellen, sofern Wohnungsgeber die katholische Pfarrgemeinde, eine katholische Pfarre oder eine von der Pfarrgemeinde verwaltete kircheneigene Stiftung ist. Für alle Wohnungen, deren Vermieter laut Mietvertrag der Bischöfliche Stuhl der Diözese Hildesheim ist, erfolgt die Meldebescheinigung durch das Bischöfliche Generalvikariat. Die Kirchengemeinden werden in diesem Fällen gebeten, den Auszug eines Mieters oder



eine Neuvermietung möglichst zeitnah dem Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Immobilien mitzuteilen.

Die Meldebescheinigungen für die Dienstwohnungen der Priester werden ebenfalls vom Bischöflichen Generalvikariat erstellt.

Fragen zum neuen Meldegesetz beantwortet die Abteilung Immobilien im Bischöflichen Generalvikariat (Tel. 05121/307-432).

Bischöfliches Generalvikariat

Neuwahl der Bistums-KODA im Jahr 2016

Wahlzeitraum

Die Bistums-KODA hat in ihrer Sitzung am 06.10.2015 den für die Zeit vom 15.09. bis 15.12.2015 festgelegten Wahlzeitraum aufgehoben und neu bestimmt.

Der Wahlzeitraum für die Neuwahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bistums-KODA wurde für die Zeit vom 01.03. bis 31.05.2016 festgelegt.

Hildesheim, 09.10.2015

Gregor Wessels
Vorsitzender der Bistums-KODA

Bekanntmachung über die Bildung einer neuen KODA mit Beteiligungsmöglichkeit der Gewerkschaften

In der Zeit von März bis Ende Mai 2016 finden die Neuwahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite der Bistums-KODA statt. Im Anschluss daran wird

für das Bistum Hildesheim eine neue Bistums-KODA gebildet. Hierbei haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) erstmals die Möglichkeit, eigene Vertreterinnen und Vertreter für die Mitarbeiterseite in die Bistums-KODA zu entsenden.

Berechtigt zur Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Bistums-KODA Hildesheim örtlich und sachlich zuständig sind.

Den betreffenden Gewerkschaften wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten nach Bekanntmachung an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Bistums-KODA zu beteiligen. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass mindestens ein Sitz für die Gewerkschaften vorbehalten wird.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Bistums-KODA Hildesheim beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorsitzenden der Bistums-KODA, Herrn Gregor Wessels, Goethestraße 33, 30169 Hannover, innerhalb der o.g. Anzeigefrist schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Hildesheim, 09.10.2015

Gregor Wessels
Vorsitzender der Bistums-KODA Hildesheim

Hinweise zur Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte

Grundsätzlich ist die Streupflicht in der Gemeindegatsatzung geregelt. Wenn in dieser nichts Genaues steht, gilt folgende Faustregel:

Zwischen 7 Uhr und 22 Uhr ist Streuzeit!

Bei Gottesdiensten oder Veranstaltungen auerhalb dieser Zeitspanne kann zusatzliches Schneeräumen oder Streuen erforderlich sein. Es muss dann dafür gesorgt werden, dass die Gottesdienstbesucher oder Gäste nicht auf oder vor dem Grundstück ausrutschen. Im Allgemeinen genügt es, wenn der Gehweg so geschippt oder gestreut wird, dass zwei Fußgänger bequem aneinander vorbeigehen können (80 bis 120 cm).

Schneit es weiterhin, muss nach angemessener Wartezeit wieder geschippt, bzw. gestreut werden. Hierbei gilt folgende Faustregel:

Maßnahmen gegen Glätte sind wichtiger als zu schippen!

Wenn bei Einhaltung der Streupflicht trotzdem ein Unfall passiert, besteht für die Kirchengemeinden im Rahmen des Haftpflicht-Sammelvertrages des Bistums Hildesheim ausreichender Versicherungsschutz bei der Landschaftlichen Brandkasse Hannover (VGH).

Verletzt sich ein Fußgänger, weil nicht gestreut wurde, haftet der Streupflichtige für Arzt- und Krankenhauskosten. Dazu können auch Verdienstausfall und Schmerzensgeld kommen. In diesem Fall ist der Versicherungsschutz gefährdet. Wir verweisen insofern auf § 4 II, Ziffer 3, AHB, wonach Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefahrbedrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte, von der Versicherung ausgeschlossen bleiben. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrbedrohend.

Im Übrigen kann sich bei Verletzung dieser Verkehrssicherungspflicht und der sich daraus ergebenden körperlichen Verletzungen auch der Straftatbestand der Körperverletzung erfüllen.

Es ist vorab sicherzustellen, dass bei Wintereinbruch ordentlich gestreut und geschippt wird! In den Pfarrgemeinden ist hierfür der Kirchenvorstand verantwortlich.

Bischöfliches Generalvikariat

Sicherungshinweise zur Vermeidung von Frostschäden

Leitungswasserschäden können durch Beachtung weniger Sicherheitsregeln vermieden werden. Gerade Frost stellt für das Wasserleitungsnetz und für das ganze Gebäude eine erhebliche Gefahr dar.

Folgende Punkte sollten daher beachtet werden:

- Alle Räume, in denen Wasserleitungen verlegt sind, sind ausreichend zu beheizen.
- Die Erfahrung zeigt, dass die Stellung des Heizreglers auf „Frostschutz“ nicht immer genügt.
- Die Heizungsanlagen sind wöchentlich auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.
- Alle wasserführenden Leitungen und Anlagen in nicht genutzten (leer stehenden) Gebäuden sind abzusperrern und zu entleeren.
- Leer stehende Gebäude sind mindestens 2 x die Woche zu kontrollieren.
- Um ein Einfrieren vorhandener Leitungen zu verhindern, sind Fenster und Türen im Keller geschlossen zu halten.



Bitte beachten!

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, bitten wir dringend, die oben beschriebenen Sicherheitshinweise zu beachten.

Die durchgeführten Maßnahmen und Kontrollen sind kurz festzuhalten, z. B. Eintrag im Kalender

- wer hat es gemacht
- wann wurde es gemacht
- was wurde gemacht.

Bischöfliches Generalvikariat

Kirchlicher Datenschutz - Veröffentlichung von Priesterjubiläen im Jahr 2016

Es ist vorgesehen, dass eine Liste der Namen und Anschriften derjenigen Priester die im Jahr 2016 ein Jubiläum (Geburtstags- oder Weihejubiläum) begehen, der Kirchenzeitung und der PAX-Vereinigung kath. Kleriker e.V. auf deren Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Geistliche, die eine Bekanntmachung ihres Jubiläums auf dieser Liste nicht wünschen, werden gebeten, dies dem Bischöflichen Generalvikariat, HA Personal/Seelsorge, schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden dann mit einem entsprechenden Sperrvermerk versehen und nicht in die Jubiläumsliste übernommen.

Der Sperrvermerk bleibt auch für die weiteren Jahre bestehen, bis der betroffene Geistliche um Aufhebung des Vermerks nachsucht. Wer also bereits einmal schriftlich der Veröffentlichung seiner Daten widersprochen hat, braucht sich nicht erneut zu melden.

Die Daten derjenigen Geistlichen, die bis zum **15.11.2015** keinen schriftlichen Widerspruch erhoben haben, werden in der zu erstellenden Jubiläumsliste bekannt gemacht und im Anforderungsfall auch an die oben bezeichneten Publikationsorgane zur Veröffentlichung weitergegeben.

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8.11.2015

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. - 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (08.11.2015) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2015 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Diözesannachrichten

Bischof Norbert Trelle hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Dechant Joachim Wingert

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Katholischen Pfarrgemeinst St. Josef, Holzminden, mit sofortiger Wirkung bis zur Ernennung eines neuen Pfarrers. Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Pfarrgemeinde St. Johannes Bapt., Bad Münder, mit sofortiger Wirkung bis zur Genesung des Pfarrers.

Domvikar Roland Baule

Entpflichtung als Subsidiar der Kath. Pfarrgemeinde Heilig Geist, Sarstedt, zum 01.09.2015.

Pfarrer Stefan Reinecke

Entpflichtung als Pfarrer der Kath. Pfarrgemeinde St. Josef, Holzminden, sowie von den Aufgaben der Verwaltung der Kuratiegemeinde St. Liborius, Boffzen, und den damit verbundenen Ämtern zum 09.09.2015.

Gleichzeitig Entbindung vom Amt des Stellvertretenden Dechanten des Dekanats Weserbergland.

Übertragung der Seelsorge in der Pfarrgemeinde Corpus Christi, Rotenburg, zum 08.11.2015.

Neue Anschrift: Kath. Pfarrgemeinde Corpus Christi, Nordstr. 14, 27356 Rotenburg (Wümme).

Pfarrer Peter Gerloff

Entpflichtung als Pfarrer der Kath. Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz, Bad Nenndorf, zum 01.09.2015. Ernennung zum Pfarrvikar in den Kath. Pfarrgemeinden St. Jakobus, Goslar; Liebfrauen, Bad Harzburg; und St. Mariä Verkündigung, Liebenburg, zum 18.09.2015.

Titel: Pastor

Anschrift: Pestalozzistraße 16, 38642 Goslar.

Pfarrer Stephan Uchtmann

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Kath. Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz, Bad Nenndorf, zum 01.09.2015 bis zur Neubesetzung.

Pfarrer Wladimir Debosz

Entpflichtung als Pfarrer der Kath. Pfarrgemeinde St. Marien, Bremen-Blumenthal, und den damit verbundenen Verpflichtungen mit Wirkung zum 01.09.2015.

Versetzung in den Ruhestand zum 01.09.2015.

Titel: Pfarrer i.R.

Neue Anschrift: Am Osterberg 7, 29482 Küsten OT Sal-lahn.

Pfarrer Guido Busche

Übertragung der Seelsorge in der Kath. Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz, Soltau, zum 06.09.2015.

Neue Anschrift: Feldstraße 22, 29614 Soltau.

Pfarrer Michael Lerche

Entpflichtung als Pfarrer der Kath. Pfarrgemeinde St. Kosmas und Damian, Bilshausen, und den damit verbundenen Aufgaben zum 01.10.2015.

Übertragung der Seelsorge der Kath. Pfarrgemeinde Maria vom hl. Rosenkranz, Bad Nenndorf, zum 01.10.2015.

Neue Anschrift: Kath. Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz, Lindenallee 3, 31542 Bad Nenndorf.

Pfarrer Prof. Dr. Wolfgang Beck

Freistellung vom pastoralen Dienst im Bistum Hildesheim für die Tätigkeit an der Hochschule St. Georgen, Frankfurt, zum 01.10.2015 bis auf Weiteres. Neue Anschrift: Braunbachstraße 13, 60311 Frankfurt a. M.

Pfarrer Dr. Grzegorz Dziejulski

Entpflichtung von den Aufgaben der Pfarrverwaltung der Kath. Pfarrgemeinde Maria Hilfe der Christen, Schöningen, zum 01.09.2015. Er verlässt das Bistum.

Pater Vianney Kahlig SDS

Entpflichtung von den Aufgaben als Kooperator der Pfarrgemeinde St. Josef, Verden, zum 01.09.2015.

Pater Tomy Jose MSFS

Entpflichtung als Pfarrvikar in der Kath. Pfarrgemeinde Heilig Geist in Braunschweig-Lehndorf zum 30.09.2015.

Ernennung zum Pfarrvikar in den Kath. Pfarrgemeinden St. Matthias, Achim, Corpus Christi, Rotenburg und St. Josef, Verden, für die Zeit vom 01. bis 31.10.2015.

Anschrift: Kath. Pfarrgemeinde St. Matthias, Meislahnstraße 10, 28832 Achim.

Pater Alex George MSFS

Entpflichtung als Pfarrvikar in den Kath. Pfarrgemeinden St. Jakobus der Ältere, Goslar, Liebfrauen, Bad Harzburg, und St. Mariä Verkündigung, Liebenburg, zum 20.09.2015.

Übertragung der Seelsorge in der Kath. Pfarrgemeinde St. Kosmas und Damian, Bilshausen, zum 01.10.2015.

Neue Anschrift: Kath. Pfarrgemeinde St. Kosmas und Damian, Pfarrstraße 2, 37434 Bilshausen.



Pater Elmar Koch SDB

Entpflichtung von den Aufgaben in der Schulseelsorge an der Ludwig-Windthorst-Schule, Hannover, rückwirkend zum 01.09.2015.

Gleichzeitig Entpflichtung von den Aufgaben des Pfarrvikars in der Kath. Pfarrgemeinde St. Augustinus, Hannover-Ricklingen.

Pater Harald Neuberger SDB

Beauftragung mit der Schulseelsorge an der Ludwig-Windthorst-Schule, Hannover, zum 01.09.2015, gleichzeitig Ernennung zum Pfarrvikar in der Kath. Pfarrgemeinde St. Augustinus, Hannover-Ricklingen, rückwirkend zum 01.09.2015.

Anschrift: Konvent der Salesianer Don Boscos, St. Augustinus, Göttinger Chaussee 145, 30459 Hannover-Ricklingen.

Pfarrer Hartmut Lütge

Zusätzlich zu den bestehenden Aufgaben, Übertragung der Seelsorge der Kath. Pfarrgemeinde St. Paulus, Burgwedel, zum 01.10.2015.

Pfarrer Christoph Hentschel

Entpflichtung von den Aufgaben in der Seelsorge der Kuratiegemeinde St. Liborius, Boffzen, zum 30.11.2015.

Pastor Ivan Mykhailiuk

Entpflichtung als Pfarrvikar in der Kath. Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Burgdorf, zum 01. 10.2015.

Beauftragung als Pfarrvikar der Kath. Pfarrgemeinde St. Marien, Wedemark, zum 01. 10.2015.

Pastor Wojciech Rychert

Ernennung zum Pfarrvikar in den Kath. Pfarrgemeinden St. Marien, Bremen und Hl. Familie, Bremen-Grohn, zum 21.09.2015 für zwei Jahre.

Anschrift: Grohner Markt 7, 28759 Bremen-Grohn.

Kaplan Stefan Herr

Entpflichtung als Pfarrvikar in der Kath. Pfarrgemeinde St. Marien, Lüneburg, zum 01.09.2015.

Ernennung zum Pfarrvikar in den Kath. Pfarrgemeinden St. Altfrid, Gifhorn, St. Christophorus, Wolfsburg, St. Michael, Wolfsburg-Vorsfelde, und Mutterschaft Mariens, Wolfsburg-Fallersleben, zum 01.09.2015.

Anschrift: Kath. Pfarrgemeinde St. Christophorus, Antonius-Holling-Weg 15, 388440 Wolfsburg.

Pfarrer i. R. Winfried Ender

Entpflichtung von den Aufgaben des Subsidiars in der Kath. Pfarrgemeinde St. Hubertus, Holle-Wohldenberg, zum 01.10.2015.

Diakone

Diakon Wilhelm Fleer

Ernennung zum Diakon im Zivilberuf in der Kath. Pfarrgemeinde St. Martin, Hannover, zum 01.10.2015.

Veränderungen:

Pfarrer Gundolf Brosig

Seit dem 01.07.2015 hauptamtlicher Militargeistlicher für den Seelsorgebezirk des Katholischen Militärpfarramtes Hagenow.

Dienstanschrift:

Katholisches Militärpfarramt Hagenow

Sieben-Eichen 6,

19230 Hagenow

Telefon: 03883 / 625 2370

Pfarrer i. R. Dr. theol. Ladislaus Kara

Neue Anschrift (sofort):

Alten- und Pflegeheim St. Paulus, Neue Straße 21, 31134 Hildesheim.

Gemeindereferentin Marion Lütge

Justizvollzugsanstalt für Frauen Vechta, Abteilung Hildesheim, 31134 Hildesheim, Godehardsplatz 7
Telefon: 05121 – 1794930, Durchwahl: 05121 - 17949331.

Verstorben

Am 16.09.2015 verstarb **Diakon i. R. Bernward Beelte**, zuletzt wohnhaft Schmiedeberger Straße 13, 30952 Ronnenberg.

Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121/307-247 (Frau Ferrero)
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.
Bezugspreis: jährlich 25 Euro